

Beschlüsse der 3. öffentlichen Verbandsversammlung vom 18.11.2016

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung am 18.08.2016

Beschluss-Nr.: 03/21/03/16, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 18.08.2016 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 18.08.2016 wie folgt ab:

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	815
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 4: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017

Beschluss-Nr.: 03/22/04/16, TOP 4

Begründung:

Entsprechend der Verbandssatzung §§5 und 6 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig.
Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017 erfolgte vom 10.10.2016 bis 18.10.2016.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme ohne schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist lief bis einschl. 27.10.2016. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017 vom 28. September 2016 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung die Umsetzung erfolgen.

Beschlussformulierung:

Der zur Abstimmung vorgesehene Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde der Verbandsversammlung am 18.08.2016 vorgestellt. Es gab dazu keine weiteren Hinweise. In der Verwaltungsratssitzung vom 01.11.2016 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßen- und Hochwasserschutzbaumaßnahmen und der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Abwasserresterschließung vorgestellt.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2017 vom 28. September 2016 ab:

1. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.
2. Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2017 zur Sicherung des Vollzuges.
3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebotseinholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 4.927.700,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 34 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.
5. Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulastträger und der Mitgliedskommunen sind entsprechende finanzielle Größen im Wirtschaftsplan enthalten. Diese sind einzuhalten, bei Mehrbedarf ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt nur mit der (den) Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	815
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 5: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2016

Beschluss-Nr.: 03/23/05/16, TOP 5

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 – 31.12.2016 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragschreiben an den Abschlussprüfer zu richten:

„Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 14. Oktober 2016 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande.

Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO §26 u.a.).

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt nur mit der (den) Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	815
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 6: Ergänzungswahl eines Verwaltungsratsmitgliedes

Beschluss-Nr.: 03/24/06/16, TOP 6

Begründung:

Nach den vergangenen Bürgermeisterwahlen wurden die Vertreter von 3 Verbandsgemeinden gewählt (Frankenberg, Rossau, Erlau).

Da die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung immer an eine kommunale Wahlperiode geknüpft ist, muss nunmehr ein neues Mitglied für den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verbandsvorsitzende hat aus der Mitte der Verbandsversammlung den Vorschlag erhalten, dass

Herr BM Thomas Firmenich

in den Verwaltungsrat gewählt werden soll. Die Zustimmung zur Kandidatur und Mitarbeit wurde erteilt.

Die Verbandsversammlung ist für die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte (§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung) zuständig.

Beschlussformulierung:

Durch die Verbandsversammlung wird **Herr BM Firmenich** in das Organ Verwaltungsrat gewählt.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Gesamtstimme(n)!

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	662
Nein-Stimmen:	13
Enthaltungen:	140
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst und Herr BM Firmenich ist weiterhin Mitglied im Verwaltungsrat.

TOP 8: Beschluss Abstimmung zur Einführung einer Umlage Abwasserentsorgung für das Jahr 2017

Beschluss-Nr.: 03/25/08/16, TOP 8

Begründung:

Im Verbandsgebiet sind eine Vielzahl von Teilortskanälen vorhanden, die noch nicht dem Verband übergeben wurden. Die Ursachen dazu sind wie folgt zu beschreiben:

- Fehlende Nachweise zur Errichtung,
- Ungeklärte Mitbenutzungsverhältnisse von Grundstücken,
- Wasserrechte,
- Technischer Zustand unklar,
- Beteiligung der Grundstückseigentümer,
- Straßenbaulastträger sind nicht bereit, anteilig Straßenentwässerungskosten zu tragen.

Im Rahmen der Übernahme sind in der Regel umfangreiche Investitionsmaßnahmen notwendig, die nicht durch die Solidargemeinschaft nachträglich zu finanzieren sind. Weiterhin werden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zusätzliche Investitionen oftmals erforderlich, um die Regenrückhaltung zu verbessern.

Mit Hilfe der Umlage sollen etappenweise diese Missstände beseitigt werden und die Grundstückseigentümer an der Verbesserung durch Erhebung von Baukostenzuschüssen beteiligt werden. Die Mitgliedsgemeinden sowie die anderen Straßenbaulastträger müssen dabei investive Straßenentwässerungsanteile entrichten.

Beschlussformulierung:

Der Verband erhebt daher erstmalig für das Jahr 2017 diese Umlage in einer Gesamthöhe von 200.000,00 €. Der Umlageschlüssel wird nach Verbandssatzung festgelegt. Die Umlage wird jährlich neu in der Höhe und in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung in einem separaten Beschluss in der Verbandsversammlung zur Abstimmung gestellt. Die Mittelverwendung wird in öffentlicher Verbandsversammlung vorgestellt.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Anwesende Gesamtstimmen:	400
Ja-Stimmen:	246
Nein-Stimmen:	140
Enthaltungen:	14
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

Mit der Abstimmung wurde der Trend erfasst und die Mehrheit der Verbandsmitglieder hat sich für eine Umlage entschieden. Es wird daher weiter an dem Thema gearbeitet.

TOP 9: Erwerb Grundstück KA Frankenberg/Schilfteichgaststätte mit Beschluss

Beschluss-Nr.: 03/26/09/16, TOP 9

Begründung:

Der ZWA benötigt zur Errichtung der Hochwasserschutzanlage Kläranlage Frankenberg das Gelände, um eine wirtschaftlichere technische Lösung abzusichern. Der Stadtrat hat in einem Beschluss vom 21.09.2016 der Veräußerung an den ZWA laut Verkehrswertgutachten zugestimmt. Weiterhin sind die Themen von Einflüssen der Kläranlage auf den Gaststättenbetrieb im Pachtvertrag zu vereinbaren. Mit Hilfe des Erwerbs werden nachbarschaftsrechtliche Einwendungen in Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb der Kläranlage ausgeschlossen. Dies spart bezüglich des Hochwasserschutzes sehr teure Gründungskonstruktionen für die Schlammbehandlung, teure Abluftreinigungssysteme und Lärmschutzmaßnahmen bei elektromechanisch betriebenen Systemen.

Aufgrund der hohen Wichtigkeit wird nach § 10 Abs. (2) Pkt. 2. der Verbandssatzung in Verbindung mit der Übertragung von weiteren Aufgaben Folgendes beschlossen:

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsleitung, das kostenpflichtige Grundübertragungsverfahren der Schilfteichgaststätte zugunsten des ZWA durchzuführen.

Laut Verkehrswertgutachten vom 24.02.2015 beträgt der Kaufpreis 31.000,00 €. Dieser wird gemindert um einen eingetragenen Hypothekenwert in Höhe von 4.167,03 €. Somit beträgt der Kaufpreis ohne Nebenkosten einschl. Grundbuchvollzugskosten 26.832,37 €.

Die Gaststätte befindet sich auf den Flurstücken 1465/2 und einem Teilstück des Flurstückes 1256/2, Gemarkung Frankenberg.

Mit der Übertragung werden gleichzeitig die Nebenverpflichtungen übernommen.
Der ZWA Hainichen

1. sichert den Gaststättenbetrieb durch Übernahme des bestehenden Pachtvertrages zu,
2. schreibt im Fall der Kündigung des Pachtverhältnisses die Verpachtung der Gaststätte zweimal öffentlich aus mit dem Ziel, eine dauerhafte gastronomische Versorgung des Naherholungsgebietes Schilfteich zu erhalten und
3. sichert die Anschaffung und Aufstellung von 5 überdachten Wandersitzplätzen dann zu, wenn die gastronomische Versorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die Abstimmung erfolgt mit der/den Abwasserstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	400
Ja-Stimmen:	332
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	56
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 10: Binnenentwässerung, Neufassung des Beschlusses zur Binnenentwässerung, Verträge mit den Städten Rochlitz und Penig/Wasserwehrsatzungen

Beschluss-Nr.: 03/27/10/16, TOP 10

Begründung:

Die Verbandsversammlung muss zur Risikobewertung einen Beschluss fassen, welcher vor allem die technischen Bemessungsgrößen im Hochwasserfall mit gleichzeitiger Binnenentwässerung zum Inhalt hat.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt daher über nachfolgende Grundsätze und deren Anwendung ab:

- Bemessung der Binnenentwässerung bei Hochwasser, Regenspende 60 - 80 l/s*ha für max. 10 Minuten
- Als Sicherungsziel werden 5 cm unter dem neuen Hochwasserschutzziel HQ 100 vereinbart, d. h. falls ein Wasserstand von weniger als 5,0 cm unter HQ 100 vorhanden ist, erfolgt der Rückzug unserer Mitarbeiter und der evtl. Abbau der technischen Gerätschaften.
- Die Binnenentwässerung wird einsatzbereit gemacht, wenn der Wasserstand an den einzelnen Pegeln die Hochwasserwarnstufe 3 erreicht bzw. an den kritischen Punkten 10 cm Freibord unterschritten wird. Die Entscheidung zum Einsatz trifft der Chef vom Dienst des ZWA oder die Geschäftsleitung.
- Je betroffene Mitgliedsgemeinde wird ein Hochwasseralarmierungsplan und eine technische Handlungsanleitung zum Einsatz der Mittel nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen an Gewässern 1. und 2. Ordnung erarbeitet und die technische Ausstattung bei gesicherter Förderung angeschafft.
- Die Haftpflichtversicherung des ZWA wird von den Bemessungs- und Handlungsgrundsätzen informiert.
- Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die v. g. Punkte umzusetzen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	400
Ja-Stimmen:	400
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 11: Beschluss zur Annahme von Spenden**Beschluss-Nr.: 03/28/11/16, TOP 11****Begründung:**

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 18.11.2016 wurde daher über die Summe des Eingangs der Spenden informiert und die Spendenliste ausgelegt und die Hauptspender benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten.

Die Abstimmung erfolgt nur mit der (den) Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	815
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 12: Beschluss zur Verteilung der Spendenmittel 2016

Zur Sicherung der Ausstellung der entsprechenden Spendenquittungen wird gleichzeitig der notwendige Beschluss notwendig, um die Mittel zu verteilen.

Beschluss-Nr.: 03/29/12/16, TOP 12**Begründung:**

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Die Verteilung erfolgt an den Mittelsächsischen Kultursommer e.V., die Tafel Mittweida, die Diakonie Rochlitz und die Vereinigung Sächsischer Blechbläser e.V.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern. Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt nur mit der (den) Gesamtstimme(n)!

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Gesamtstimmen:	815
Ja-Stimmen:	815
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.